

Anlage Nr. 11 zum Rahmenvertrag Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Personalrichtwerte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie für Fördergruppen unter dem verlängerten Dach der WfbM

1. Personalausstattung und -qualifikation in der WfbM

1.1 Leitung

1.1.1 Der*die alleinverantwortliche Leiter*in einer WfbM soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft verfügen. Personen mit anderer Ausbildung und besonderer Eignung können im Ausnahmefall eingesetzt werden.

1.1.2 Wird die WfbM von einer gemeinnützigen GmbH betrieben, so wird die Funktion der Werkstattleitung grundsätzlich von der*dem hauptamtlichen Geschäftsführer*in wahrgenommen.

1.1.3 In den Fällen der Nr. 1.1.2 wird eine besondere Planstelle für eine*n Werkstattleiter*in neben der*dem Geschäftsführer*in nur anerkannt, wenn der*die Geschäftsführer*in eine sogenannte Komplexeinrichtung leitet, die aus mindestens zwei anerkannten WfbM mit mehr als 300 leistungsberechtigten Personen, ggf. zusätzliche Wohnanlagen und mindestens einer anerkannten Fördergruppe oder einer integrativen Kindertagesstätte besteht.

Qualifikation der Werkstattleitung in diesen Fällen:

Fachhochschulabschluss der Fachrichtung Technik oder Wirtschaft, Handwerks- oder Industriemeister, im Ausnahmefall bei besonderer persönlicher Eignung auch eine andere für diese Tätigkeit förderliche Ausbildung. Der*die Werkstattleiter*in muss ferner über ausreichende Berufserfahrung sowie eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. Diese kann nach § 9 Abs. 2 WVO in angemessener Zeit nachgeholt werden.

1.1.4 Werden in einer WfbM mehr als 180 leistungsberechtigten Personen beschäftigt, kann neben der Stelle nach Nr. 1.1.1 oder 1.1.2 eine weitere Planstelle für eine*n Technische*n Leiter*in eingerichtet werden.

Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

- 1.1.5 Bei dezentraler Organisation der Werkstatt wird ein*e Zweigwerkstattleiter*in anerkannt, wenn in der WfbM mehr als 180 leistungsberechtigten Personen tätig sind, die Zweigwerkstatt nicht nur vorübergehend eingerichtet ist und mindestens 60 Plätze hat.

Qualifikation: wie Nr. 1.1.3

1.2 Gruppenleitung

- 1.2.1 Der Personalschlüssel auf den Arbeitsplätzen im Arbeitsbereich einschließlich Dienstleistungen beträgt 1:12.

Qualifikation der Gruppenleitung:

Die Fachkräfte sollen in der Regel Meister*in, Gesellen*in oder Facharbeiter*in mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation (vgl. hierzu Nr. 1.1.3 letzter Satz) verfügen.

Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind.

Nachrichtlich: der Personalschlüssel im Berufsbildungsbereich einschließlich des Eingangsverfahrens beträgt mind. 1:6.

- 1.2.2 Der Personalschlüssel für Gruppenzweitkräfte beträgt ab dem 01.01.2020 (1. Stufe) 1:180 und ab dem 01.01.2021 (2. Stufe) 1:120.

Qualifikation: wie Nr. 1.2.1.

- 1.2.3 Im Arbeitsbereich der WfbM sollte jeder zehnte, mindestens jedoch eine Gruppenleitung je anerkannter Werkstatt die Qualifikation als REFA-Fachkraft besitzen.

- 1.2.4 Im Rahmen der Personalschlüssel nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2 können aus Gründen unterschiedlicher Arbeitsbereiche Leitungsfunktionen eingerichtet werden, mit deren Wahrnehmung in erster Linie die REFA-Fachleute (Nr. 1.2.3) betraut werden sollen.

1.2.5 Die Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 stellen nicht die tatsächliche Gruppengröße, sondern den Berechnungsfaktor für die Personalausstattung aller Werkstätten dar.

1.2.6 Wird aus Sicherheitsgründen infolge der Technisierung von Arbeitsplätzen oder infolge produktivitätssteigernder Maßnahmen mehr Personal benötigt als nach dem Personalschlüssel nach Nr. 1.2.1 vorgesehen, so sind die Aufwendungen hierfür einschließlich aller Nebenleistungen aus dem Bruttoarbeitslös der WfbM zu bestreiten.

Das gilt auch für nichtbehinderte Mitarbeiter*innen auf den Arbeitsplätzen, die nicht Gruppenleitung oder Gruppenzweitkräfte sind.

1.3 Begleitende Dienste

1.3.1 Im Begleitenden Dienst werden die Kosten für eine*n Sozialarbeiter*in (FH) oder eine*n Sozialpädagoge*in mit Berufserfahrung im Verhältnis 1:120 anerkannt. Wegen der besonderen Ausgangssituation in der Aufbauphase wird bis auf Weiteres bei der Beschäftigung von Menschen mit einer anerkannten seelischen Behinderung ein Personalschlüssel 1:60 zugrunde gelegt.

1.3.2 Werden durch die Anzahl der besonders betreuungsbedürftigen leistungsberechtigten Personen, die die Mindestvoraussetzungen für die WfbM-Aufnahme erfüllen (keine Fördergruppenfälle), umfangreiche pflegerische Hilfen notwendig und kann der Bedarf an Personal durch den Einsatz des Organisatorischen Hilfsdienstes (1.9) nicht gedeckt werden, ist in besonders begründeten Fällen die Einrichtung einer zusätzlichen Planstelle hierfür möglich. Sie ist zu verhandeln.

Qualifikation:

Krankenschwester, Krankenpfleger*in, Heilerziehungspfleger*in, Heilerziehungshelfer*in oder Krankenpflegehelfer*in.

1.3.3 Für den Einsatz von Ärzt*innen, Psycholog*innen - nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung -, Arbeits-/ Beschäftigungs-/ Ergotherapeut*innen, Krankengymnast*innen, Physiotherapeut*innen und Sprachtherapeut*innen/ Logopäd*innen für die in der WfbM notwendigen therapeutischen Maßnahmen wird regelmäßig eine stundenweise Beschäftigung als ausreichend angesehen. In größeren WfbM und in WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft kann eine vollbeschäftigte Kraft wirtschaftlicher sein.

- 1.3.4 Für die ärztliche Versorgung wird je leistungsberechtigter Person ein Wert von 0,75 Stunden jährlich anerkannt. Daneben werden die nach gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Einsatzstunden des in der Werkstatt notwendigen Arbeits-/ Betriebsmediziner*in zusätzlich anerkannt.
- 1.3.5 Für die Versorgung mit einem/einer Psycholog*in wird je leistungsberechtigter Person ein Wert von 0,4 Stunden monatlich anerkannt. Eine Planstelle für einen/einer Psycholog*in – nach Möglichkeit mit klinischer Erfahrung –, kann bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen eingerichtet werden, wenn Bedarf und Aufgabengebiet begründet werden.
- 1.3.6 Für die Versorgung mit Krankengymnast*innen bzw. Physiotherapeut*innen wird je leistungsberechtigter Person auf den Arbeitsplätzen ein Wert von 0,25 Stunden monatlich (nachrichtlich: Eingangs- und Berufsbildungsbereich: 0,5 Stunden wöchentlich) anerkannt.
- Eine Personalstelle für Krankengymnast*innen bzw. Physiotherapeut*innen wird bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen anerkannt.
- 1.3.7 Der Einsatz von Sprachtherapeut*innen/Logopäd*innen erfolgt regelmäßig nur im Berufsbildungsbereich und in Einzelfällen als Ergänzung der vorangegangenen Förderung in der Förderschule mit Schwerpunkt geistige Entwicklung.
- 1.3.8 Der Einsatz von Arbeits-/ Beschäftigungs-/ Ergotherapeut*innen ist abhängig vom tatsächlichen Teilhabebedarf. Er ist zu verhandeln.
- 1.3.9 Die Personalkosten nach Nr. 1.3.3 bis 1.3.8 trägt der Träger der Eingliederungshilfe nur, sofern nicht Träger anderer Sozialleistungen zur Gewährung der erforderlichen Hilfe verpflichtet sind.

1.4 Verwaltung

Die Verwaltungsarbeit bei mehreren einzeln anerkannten WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft wird im Wesentlichen zentral erledigt, um den Personaleinsatz wirtschaftlich zu gestalten. Die nachstehende Personalausstattung gilt deswegen für Einzel-WfbM und für WfbM unter gemeinsamer Trägerschaft gleichermaßen.

Sachbearbeiter*innen (SB):
- 1 VZÄ (SB insbesondere für QM und IT)
- zusätzlich 1:60

Bürogehilfen/ Schreiberkräfte:
bis 199 Plätze 1 VZÄ
ab 200 Plätze 1 zusätzliches VZÄ

1.5 Hausverwaltung/ Haustechnik, Reinigung

1.5.1 Aufgrund besonderer Gegebenheiten kann bei einer WfbM mit mehr als 100 leistungsberechtigten Personen eine Stelle für eine*n Hausmeister*in eingerichtet werden. Sie ist zu verhandeln.

Qualifikation:

Handwerkliche Vorbildung (Metall, Elektro, Holz) und Führerschein Klasse III bzw. B.

1.5.2 Kosten des Reinigungsdienstes für die Gebäudeinnenreinigung werden nur für die Sanitär-, Gemeinschafts- und Verwaltungsräume sowie für die Verkehrsflächen im Gebäude anerkannt. Die Räume für Berufsbildungsbereich- und Arbeitsplätze einschließlich Lager sind von den dort tätigen Gruppen zu reinigen.

Durch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung im Vergleich mit Angeboten von gewerblichen Reinigungsunternehmen ist festzustellen, ob die Unterhaltung eines eigenen Reinigungsdienstes wirtschaftlich ist.

1.5.3 Bei mehr als 300 leistungsberechtigten Personen in der WfbM kann der Beschäftigung einer als Betriebshandwerker*in tätigen Person neben dem für die allgemeine Haustechnik zuständigen Hausmeister*in zugestimmt werden, wenn durch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nachgewiesen wird, dass sie kostengünstiger ist als die ständige Vergabe der anfallenden Arbeiten an Handwerksbetriebe.

1.6 Küche/ Essensversorgung

- 1.6.1 Über den Betrieb einer eigenen Küche oder den Bezug von Fertigverpflegung ist auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfbM zu entscheiden. Diese ist vorzulegen.

Die Vorhaltekosten für das Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind Teil der Leistung; der Mehraufwand für die Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird im Rahmen von deren Anspruch nach § 42b Abs. 2 SGB XII ggf. durch die Weiterleitung dieser Leistung an die WfbM gedeckt.

- 1.6.2 Wird die Küche bei Beschäftigung von leistungsberechtigten Personen als Teil der Produktion (Herstellung und Vertrieb von Fertigverpflegung) betrieben, sind die entstehenden Personalkosten als Bestandteil des Essenspreises kostenstellenmäßig nachzuweisen.

1.7 Fahrdienste

Die durch die Beförderung der leistungsberechtigten Personen entstehenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für das dafür eingesetzte Personal und sind kostenstellenmäßig zu buchen.

Mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung der WfbM ist zu entscheiden, ob die Unterhaltung eines eigenen Fahrdienstes oder die Inanspruchnahme von gewerblichen Beförderungsunternehmen kostengünstiger ist. Die Lösung ist im Einzelfall zu vereinbaren.

1.8 Transport von Gütern

Die durch den Transport von Gütern und durch Fahrten bei Dienstleistungen entstehenden Aufwendungen für besonderes Fahrer*innenpersonal sind als Teil der produktionsbedingten Kosten aus dem Erlös zu bestreiten.

1.9 Organisatorischer Hilfsdienst

- 1.9.1 In WfbM können bei Bedarf Freiwilligendienstleistende, Vorpraktikant*innen, Praktikant*innen im Anerkennungsjahr sowie andere Helfer*innen als organisatorischer Hilfsdienst eingesetzt werden.
- 1.9.2 Die Mitarbeitenden des organisatorischen Hilfsdienstes sind nach Persönlichkeit und beruflicher Qualifikation u.a. einsetzbar:
- im Gruppendienst als Gruppenzweitkraft oder als Aufsicht bei Abwesenheit eines Gruppenleiters,
 - für pflegerische Hilfe nach 1.3.2

- 1.9.3 Mitarbeitende des organisatorischen Hilfsdienstes werden im nachstehenden personellen Umfang anerkannt:

WfbM, wenn Praktikant*innen im Anerkennungsjahr und WfbM mit 120 leistungsberechtigten Personen, dann 50% einer E8 TV-L-Stelle oder mit weiteren 60 leistungsberechtigten Personen, dann +25% einer E8 TV-L-Stelle oder mit weiteren 60 leistungsberechtigten Personen, dann +25% einer E8 TV-L-Stelle.

WfbM, wenn keine Praktikant*innen im Anerkennungsjahr und WfbM mit 120 leistungsberechtigten Personen, dann 75% einer E8 TV-L-Stelle oder mit weiteren 60 leistungsberechtigten Personen, dann +25% einer E8 TV-L-Stelle oder mit weiteren 60 leistungsberechtigten Personen, dann +25% einer E8 TV-L-Stelle.

Kosten der Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft und Zusatzversorgung (Arbeitgeberanteile) sind bei dieser Berechnung zu berücksichtigen.

Die Kosten für Anerkennungspraktikanten werden maximal bis zur Höhe der Summe, die sich aus der o.a. Berechnung ergibt, (Stellenanteile von E8 TV-L -Stellen) zusätzlich anerkannt.

Eine Platzzahlerhöhung unter 60 Plätzen erhöht nicht (auch nicht anteilig) den organisatorischen Hilfsdienst.

1.10 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Der Umfang des Einsatzes von Fachkräften für Arbeitssicherheit bedarf der Zustimmung.

1.11 Sofern die vorgesehene Personalausstattung auf eine bestimmte Platzzahl abstellt, sind die vom Träger der Eingliederungshilfe genehmigten und im Jahresdurchschnitt beschäftigten leistungsberechtigten Personen zugrunde zu legen.

1.12 Der Stellenplan ist dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen. Der Stellenplan enthält die Angaben über Funktion, Qualifikation, Geburtsdatum und Eingruppierung des/der Mitarbeiter*in.

2. Personalrichtwerte in der Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM

Die Personalrichtwerte der WfbM unter Nr. 1 gelten auch für die Fördergruppe unter dem verlängerten Dach der WfbM mit Ausnahme der Personalschlüssel für die Betreuung und Pflege und für Personal nach Nr. 1.1.4 und 1.1.5.

Für Betreuung und Pflege gilt ein Personalschlüssel von 1:4. Die Personalschlüssel für den begleitenden Dienst bleiben unberührt.